

**2-06 O 377/20**

**Lt. Protokoll  
Verkündet am: 17.08.22**

Zwilling, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der  
Geschäftsstelle



**LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland K. d. ö. R., v. d.  
d. Vorstand, Grünauer Straße 104, 12557 Berlin,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Meyer-Dulheuer MD Legal Patentanwälte  
PartG mbB, Speicherstraße 59, 60327 Frankfurt am Main,  
Geschäftszeichen: J30S1

gegen

JW Opfer Hilfe (JW Victims Help) e. V., v. d. d. Vorstand, Talweg 9 1/3,  
86154 Augsburg,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. RDP Röhl Dehm & Partner  
Rechtsanwälte mb, Moritzplatz 6, 86150 Augsburg,

Geschäftszeichen: 10493/20 + 10495/20

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Kästner, Richterin am Landgericht Butscher und Richterin Schrod

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2022 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 1.973,90€ zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.02.2021 zu zahlen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus Marken- und Kennzeichenrecht sowie wegen unlauterem Wettbewerb.

Die Klägerin ist eine Religionsgemeinschaft, deren Anhänger unter dem NS-Regime verfolgt und deportiert wurden.

Die Abkürzung „JZ“ wird ausweislich von Wikipedia (Anlage MD 4 = Bl. 17 d.A.) für die Zeugen Jehovas genutzt, allerdings ohne Quellenangabe. Bezüglich des Eintrages besteht ein „Edit-War“, verschiedene Personen versuchten die Eintragung zu löschen während ein Administrator die Eintragung verteidigt.

Der Beklagte ist ein Verein, der über (mutmaßliche) Menschenrechtsverstöße bei der Klägerin informiert und

Ausstiegswilligen psychologische und rechtliche Hilfe bietet. Hierfür trat der Beklagte zunächst unter der Bezeichnung „jw.Help“ auf. Nach einer Namensänderung tritt der Beklagte nun im Internet auf der Seite



<http://jz.help/> unter Nutzung des Logos auf.

Ausweislich des Beschreibungstextes auf der Website des Beklagten entschied dieser sich bewusst zur Nutzung des Zeichens „JZ“ um auf Jehovas Zeugen Bezug zu nehmen.

Der Beklagte ist Inhaber der Wortmarke „JZ“ (Registernummer 302019237352 mit Eintragungsdatum vom 02.12.2019, Anlage MD 7 = Bl. 23 d.A.) für die Klassen 35 (Öffentlichkeitsarbeit), Klasse 44 (Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit), sowie für die Klasse 45 (Beratung spiritueller; Beratungsdienste bezüglich spiritueller Ausrichtung).

„JZ“ wird auch als Titel der bekannten Juristenzeitung verwendet. Im Duden und im Abkürzungsverzeichnis „woxikon.de“ ist unter dem Kürzel „JZ“ die Klägerin nicht aufgeführt.

Mit Schreiben vom 23.10.2020 mahnte die Klägerin den Beklagten ab. Dadurch entstanden Kosten i.H.v. 3.554,01 €. Der Beklagte wies mit Schreiben vom 29.10.2020 die Unterlassungsaufforderung der Klägerin zurück. Hierdurch entstanden dem Beklagten Kosten i.H.v. 1.973,90 €.

Die Klägerin behauptet, sie sei seit 1931 unter dem Namen Jehovas Zeugen in Deutschland tätig und nutze seit dem auch das Zeichen „JZ“. Sie sei eine internationale christliche Religionsgemeinschaft, im deutschsprachigen Raum unter dem Namen Jehovas Zeugen, kurz „JZ“ bekannt.

Sie sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Medien würden das Kürzel „JZ“ nutzen, um auf die Klägerin, bzw. ihre Urheberschaft,

hinzuweisen. Sie habe das Zeichen „JZ“ im Rahmen verschiedener Veranstaltungen und Druckbroschüren genutzt.

Während der NS-Zeit sei für Anhänger der Klägerin die Abkürzung „JZ“ verwendet worden, in der Folgezeit habe die Klägerin die Abkürzung JZ selbst verwendet. Sie würde damit beispielsweise Dokumente und Schriften kennzeichnen. 1978 sei im Rahmen eines Kongresses eine Broschüre der Klägerin herausgegeben worden, auf der sich das Zeichen JZ befand (Anlage MD 2 = Bl. 15 d.A.). In der Zeit von 1996-2010 habe die Klägerin Informationsmappen für offizielle Anfragen von unter anderem Bildungseinrichtungen und Medienunternehmen herausgegeben, auf denen sich das Zeichen „JZ“ befand (Anlage MD 3 = Bl. 16 d.A.).

Die Klägerin stützt die geltend gemachten Ansprüche primär auf das Markenrecht, § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 MarkenG, hilfsweise auf § 15 Abs. 2, 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 MarkenG, und auf wettbewerbsrechtliche Ansprüche (§ 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 UWG, § 8 UWG).

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 11.02.2021, zugestellt am 17.02.2021, Widerklage erhoben.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall zukünftiger Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu Euro 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an dem Vorstand, zu unterlassen, die Bezeichnung „JZ“ im geschäftlichen Verkehr zur Aufklärung über vermeintlichen Menschenrechtsverstöße bei der Klägerin und zur Hilfeleistung bezüglich eines Ausstiegs aus der Klägerin zu benutzen und/oder durch Dritte benutzen zu lassen, insbesondere unter der vorgenannten Bezeichnung Dienstleistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, im Bereich der psychischen Gesundheit sowie Beratungsdienste

bezüglich spiritueller Ausrichtung zu erbringen und/oder durch Dritte erbringen zu lassen, anzubieten und/oder durch Dritte anbieten zu lassen, oder zu bewerben, wenn dies geschieht, wie durch die Anlage MD 6 (Bl. 20 d.A.) und Anlage MD 7 (Bl. 23 d.A.) wiedergegeben.

2. an die Klägerin Kosten in Höhe von Euro 3.554,01,77 nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten oberhalb des jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird zurückgewiesen.

Die Beklagte beantragt widerklagend:

Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte 1973,90 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen.

Die Klägerin beantragt:

Die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Nutzung des Etiketts der Anlage MD 1 (Bl. 14 d.A.), die Herausgabe einer Broschüre im Jahre 1978, dass mehr als eine Million Exemplare der Broschüre Jehovas Zeugen im 20. Jahrhundert herausgegeben worden seien, dass es zu Ausstellungen und Gedenkveranstaltungen an über 566 öffentliche Veranstaltungsorten mit über 708.000 Besuchern unter Verwendung des Zeichens JZ über die Verfolgung von den Jehovas Zeugen unter dem NS-Regime gekommen sei mit Nichtwissen. Er behauptet, die Bezeichnung „Zeugen Jehovas“ sei im deutschsprachigen Raum geläufig, nicht „Jehovas Zeugen“.

In der mündlichen Verhandlung am 06.07.2022 hat der Klägervertreter Schriftsatznachlass auf die durch das Gericht erörterten Punkte, die

durch den Beklagtenvertreter bestrittenen Punkte sowie gegebenenfalls zur Vorlage eines Gutachtens zur Verkehrsgeltung beantragt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftstücke nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann weder markenrechtliche noch wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen den Beklagten geltend machen.

Es bestehen keine Ansprüche nach § 14 MarkenG.

Die Klägerin kann sich auf keine Marke nach § 4 MarkenG berufen.

Die Klägerin ist nicht Inhaberin einer eingetragenen Marke.

Auch ist sie nicht Inhaberin einer Benutzungsmarke nach § 4 Nr. 2 MarkenG, da Voraussetzung hierfür wäre, dass sie das Zeichen „JZ“ im geschäftlichen Verkehr genutzt hat und das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat.

Die Klägerin hat nicht vorgetragen, das Zeichen „JZ“ in geschäftlichem Verkehr genutzt zu haben.

Ein Zeichen wird im geschäftlichen Verkehr benutzt, wenn die Benutzung im Zusammenhang mit einer auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten kommerziellen Tätigkeit und nicht lediglich im privaten Bereich erfolgt (EuGH C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445 Rn. 50 – Google France und Google; BGH GRUR 2019, 79 Rn. 19 – Tork), also wenn die Benutzung einem beliebigen eigenen oder fremden Geschäftszweck dient (BGH GRUR 2004, 241 f. – GeDIOS). Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass die Nutzung des Zeichens „JZ“ im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit erfolgt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Religionsgemeinschaft

keine kommerzielle Tätigkeit ausführt. Die von der Klägerin vorgetragene Nutzung führt nicht zu einer gegenteiligen Annahme. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, mit dem Kongress Einnahmen generiert zu haben. Anlage MD2 soll eine Broschüre abbilden, diese werden üblicherweise nicht verkauft. Gleiches gilt für die ausgegebenen Informationsmappen und den Wikipedia-Artikel. Auch hinsichtlich des Zeichens „JZ“ innerhalb von Medien hat die Klägerin nicht vorgetragen, dass sie hierdurch kommerziell auftritt. Gleiches gilt für die vorgelegten Anlagen mit dem Schriftsatz vom 19.04.2021 (nochmals als Anlage MD 1-4 bezeichnet = Bl. 109 – 112 d.A.), da diese sich auf Kongresse beziehen. Genauso ist die Vorlage der Broschüren (nochmals MD 7, 8 ) Bl. 115 – 119 d.A.) zu bewerten sowie der Flyer (nochmals MD 9 = Bl. 120 d.A.).

Die Klägerin hat auch keine Ansprüche aus § 15 MarkenG gegen die Beklagte aus Verletzung ihres Kennzeichens. Denn die Klägerin hat auch hier nicht vorgetragen, das Zeichen „JZ“ im geschäftlichen Verkehr zu nutzen (§ 5 Abs. 2 MarkenG).

Die Klägerin kann auch keine Ansprüche aus § 8 UWG geltend machen. Die Bestimmungen des UWG dürften schon nicht anwendbar sein, da vorliegend eine Religionsgemeinschaft gegen eine Informations-/Hilfsplattform klagt und somit weder eine geschäftliche Handlung, noch Mitbewerber oder Marktteilnehmer i.S.d. § 2 UWG vorliegen. Zumindest sind keine Tatsachen vorgetragen, die diese Annahme stützen könnten. Darüber hinaus liegt auch keine Verwechslungsgefahr oder Irreführung vor, denn der Verkehr wird nicht davon ausgehen, die von dem Beklagten angebotenen Dienstleistungen würden von der Klägerin stammen.

Mangels Unterlassungsanspruchs kann die Klägerin auch nicht die Kosten der Abmahnung geltend machen. Denn diese war unberechtigt.

Die Widerklage ist zulässig (§ 33 ZPO) und begründet.

Der Beklagte hat gegen die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten, die durch die unberechtigte Abmahnung entstanden sind, i.H.v. 1973,90 € aus § 678 BGB (vgl. Bornkamm/ Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, UWG § 13, Rn. 89). Die Schadenshöhe berechnet sich aus einem Streitwert von 100.000,00 € (Anlage MD 10 = Bl. 40 d.A.) und wurde im Übrigen nicht bestritten.

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Der Antrag auf Schriftsatznachlass war zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Bestreitens mit Nichtwissen durch den Beklagtenvertreter war kein Schriftsatznachlass zu gewähren, da die zu Grunde liegenden Tatsachen nicht erheblich sind. Mangels wirtschaftlicher Tätigkeit kommt es auf die Bekanntheit oder Verkehrsgeltung des Zeichens „JZ“ nicht an.

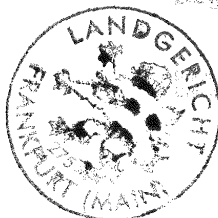
Hinsichtlich der gerichtlichen Erörterung ist weiterer Vortrag verspätet.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Butscher

Zugleich für den wegen  
Urlaubsabwesenheit an der  
Unterschrift verhinderten  
VRiLG Kästner

Schrod



Frankfurt (Main), 2. AUG. 2022  
Beglaubigt

*July*  
Stellvertretend für die Geschäftsstelle  
des Landgerichts